

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 49 (1971)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Alterssiedlungen, Alters- und Pflegeheime

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Bau von Wohnungen und Heimen für Betagte und Gebrechliche**

(Motion von Nationalrat E. Weber, Zürich)

Am 1. Dezember des letzten Jahres habe ich eine Motion eingereicht, deren Wortlaut ich Ihnen in Erinnerung bringen möchte: «Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten beförderlich einen Vorschlag zur Ergänzung der Bundesverfassung vorzulegen, worin der Bund die Befugnis erhält, den Bau von Wohnungen und Heimen für Betagte, Gebrechliche und Pflegebedürftige zu fördern.»

10 Prozent der Bevölkerung oder über 600 000 Personen sind nach der Volkszählung des Jahres 1960 über 65 Jahre alt. 45 Prozent davon, also beinahe die Hälfte, sind infolge des Alters teilweise gebrechlich, teilweise halb- und ganz invalid und arbeitsunfähig. Diese Zahlen werden ohne Zweifel durch die Ergebnisse der in Gang befindlichen Volkszählung dieses Jahr überholt, so dass nicht jeder Zehnte, sondern mit grosser Wahrscheinlichkeit jeder Neunte oder sogar Achte der Bevölkerung in unserem Lande über 65 Jahre alt sein wird. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wie unsere Betagten leben, denn das Ergehen und das Befinden der alternden und alten Menschen hängt ganz wesentlich von äusseren Umständen und darunter vor allem vom Problem der Unterkunft ab. Je mehr der Mensch in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, um so grössere Bedeutung gewinnt der Raum, in dem er lebt, und die Häuslichkeit, in der sich sein Lebensabend abspielt. Es entsteht in besonders starkem Masse der Wunsch nach Geborgenheit, nach Dauer und nach einem möglichst gesicherten Dasein innerhalb jener Grenzen, die schicksalhaft gezogen sind. Diese dringenden Fragen und Probleme der Betagtenunterkünfte gehen aber nicht nur die Alten, sondern die Angehörigen aller sozialen Schichten an; denn es besteht in vielen Teilen unseres Landes — und nicht nur etwa in den grossen Städten — eine eigentliche Unterkunftsnot. Der Bund hat diesem Problem schon seit Jahren insofern seine Beachtung geschenkt, dass er die primäre Unterkunft, die sogenannte Alterswohnung für den haushaltsfähigen Betagten, auf dem ganzen Gebiet der

Eidgenossenschaft durch finanzielle Unterstützung fördert. Es sind denn auch landauf, landab Alterswohnungen und Alterssiedlungen entstanden, die zweckmässig und komfortabel dem Betagten auch bei schwächeren Kräften ein sorgenfreies Leben ermöglichen.

Von ebenso grosser Bedeutung ist für den Betagten jedoch die Unterkunft, wenn seine Kräfte nachgelassen und er nicht mehr imstande oder gewillt ist, eine eigene Haushaltung zu führen. Dann muss er sich entschliessen, seine Wohnung aufzugeben oder aus dem Familienverband auszutreten, wenn es nicht mehr möglich ist, ihn zu betreuen oder gar zu pflegen. Es wird leider immer schwieriger, geeignetes Personal zu finden, das bereit ist, eine private Pflege zu übernehmen. Oftmals kommt es auch vor, dass überhaupt keine Angehörigen mehr vorhanden sind, oder dass sie weit weg wohnen und aus diesem Grunde nicht zur Verfügung stehen. Da bleibt eben nur die Uebersiedlung in ein Alters- oder ein Pflegeheim übrig, sofern — und das ist an allzu vielen Orten die grosse und kaum lösbare Frage — überhaupt ein Platz vorhanden ist. Es gab allerdings eine Zeit, sie ist noch nicht so lange zurück, da fürchtete sich der Betagte vor diesem Schritt, weil er darin eine soziale Diskriminierung sah und die Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit ablehnte. Glücklicherweise hat sich in dieser Beziehung einiges geändert. Anstelle der früheren Bürger- und Altersheime (die im Volksmunde noch immer mit Armenhäusern gleichgesetzt werden), mit ihren Schlafsälen, mit ihren mangelhaften sanitarischen Einrichtungen, mit der Vermischung von Asozialen und Debilen mit normalen, in Ehren alt gewordenen Betagten sind da und dort moderne Altersheime entstanden, die als Heime der offenen Tür mit selbst möblierbaren Einzelzimmern, mit wohnlichen und die Individualität fördernden Speisesälen und Aufenthalts- oder Mehrzweckräumen, mit Zimmern, die sämtliche ein eigenes WC und das Lavabo enthalten, den Betagten eine würdige Unterkunft bieten. Dass man heute so weit ist und den alten Menschen als vollwertiges Glied der Gemeinschaft ansieht, ihn achtet und beachtet, geht daraus hervor, dass in allen diesen neuen Heimen weder Besuchs- noch Ausgangszeiten festgesetzt sind, dass der Betagte nicht mehr Insasse, sondern Pensionär ist, und dass der Verwalter der Heime Helfer und Diener und nicht mehr anordnende Gewalt allein ist. Besonders in kleineren Städten und Ortschaften werden die neuen Altersheime mit Pflegeabteilungen

ausgerüstet, in der ein für längere Zeit erkrankter oder schwer pflegebedürftiger Pensionär aufgenommen und betreut werden kann, ohne dass er das Heim verlassen muss. Dies ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung besonders dort, wo sich keine oder noch keine geeigneten Pflege- oder Chronischkrankenheime befinden.

Leider sind jedoch trotz grosser Anstrengungen einzelner Gemeinden und Kantone diese dringend benötigten Unterkunftsstätten für unsere betagten Mitbürgerinnen und Mitbürger wenn überhaupt, dann nur in unzureichendem Masse vorhanden. Tausende und Abertausende dieser Betagten warten sehnüchtig auf einen Platz, wo sie einen umhegten und sorgenfreien Lebensabend geniessen können. Obschon es Sache von Gemeinden und Kantonen ist, für die Bedürfnisse der Alten zu sorgen, genügen die bisherigen Anstrengungen und leider auch die vorhandenen Mittel nicht überall, um dem Problem abzuhelfen. Besondere Schwierigkeiten in der Erstellung solcher Bauten, seien es Alterswohnungen als Einstreuwohnung, Alterssiedlungen, Altersheime moderner Form, Alterspflege oder Chronischkrankenheime oder psychogeriatrische Stationen oder Abteilungen, haben vor allem die finanzschwachen Gemeinden und Kantone, deren Bedarf wohl zahlenmässig geringer, deshalb aber nicht weniger dringend ist. Es gibt eine ganze Anzahl von Gemeinden, besonders naturgemäß in unseren Bergkantonen, in denen die Zahl der über 65jährigen nicht 10 Prozent, sondern 15, 17, ja 19 Prozent ausmacht. Gerade dort ist die Unterkunftsnot besonders gross, weil die ortsüblichen Wohnungen und Heime ohne jeglichen Komfort sind und das Leben der Betagten und dasjenige der Betreuer unnötig erschweren.

Ich will an dieser Stelle darauf verzichten, Zahlen über den wahrscheinlichen Bedarf zu nennen. Selbst die Kommission für Altersfragen der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» kann nur mit unzulänglichen Schätzungen aufwarten. Eindeutig ist aber, dass die Wahrscheinlichkeit, altersgebrechlich und damit betreuungs- oder pflegebedürftig zu werden und einen Heim- oder Pflegeplatz beanspruchen zu müssen, mit steigendem Alter zunimmt. Die Statistik zeigt, dass die Zahl der 80- und Mehrjährigen noch auf längere Zeit hinaus viel stärker zunimmt als jene der 65 und mehr Jahre Alten. Anders ausgedrückt: Der Anteil der obersten Altersgruppe wird, gemessen an der Gesamtheit der

65 und mehr Jahre alten Leute, grösser. Die Zahl der 80 und mehr Jahre alten Personen wird sich in den nächsten 20 bis 30 Jahren verdoppeln.

Es ist deshalb eine Aufgabe des ganzen Landes, nicht nur die Erstellung von Alterswohnungen und Alterssiedlungen zu fördern, sondern auch die Erstellung von Altersheimen, Alterspflegeheimen und geriatrischen Kliniken zu beschleunigen und auch die bestehenden Bürgerheime den Forderungen der heutigen Zeit anzupassen. So sympathisch das Postulat von Kollege Broger nach Feriendorfern für Betagte anmutet, und so sehr es unterstützungswürdig ist, muss doch gesagt werden, dass, bevor der Betagte in die Ferien gehen kann, er irgendwo daheim sein muss. Im Jahre 1964/65 ergaben Erhebungen, dass rund 17 000 Pflegeplätze vorhanden waren. Notwendig wären zu jener Zeit bereits an die 30 000 gewesen. Bis im Jahre 1985 sind aller Voraussicht nach 55 000 bis 70 000 Plätze für dauernd Pflegebedürftige bereitzustellen. Auch wenn es sich hier um Annahmen handelt, zeigen doch diese Zahlen die ausserordentliche Dringlichkeit des Problems.

Der Bund hat bisher nur den Alterswohnungsbau unterstützt, weil ihm die verfassungsmässigen Grundlagen zu einer weitergehenden Förderung fehlten. Inzwischen ist er gewillt, durch die Schaffung eines neuen Verfassungsartikels eine neue Wohnbaukonzeption zu schaffen. Der Familienschutzartikel 34quinquies, Absatz 3 der Bundesverfassung, bietet zwar eine Grundlage für siedlungs- und wohnpolitische Massnahmen zugunsten der Familie, jedoch nicht für solche zugunsten alleinstehender, haushaltungsunfähiger, gebrechlicher und hilfsbedürftiger Betagter. Diese Lücke zu schliessen und durch den Bund die Initialzündung zu schaffen, dass überall Unterkunftsstätten für unsere Betagten geschaffen werden können, ist der Sinn meiner Motion. Denken Sie daran, dass keiner von uns weiss, ob er nicht früher oder später auf die Hilfe anderer angewiesen sein wird, ob er nicht seinen Lebensabend in der Obhut eines menschenwürdigen Heimes verbringen muss oder darf. Diese Unterkunftstätten, Heime und Siedlungen bereitzustellen auch dort, wo es an Mitteln fehlt, wird die Ueberweisung meiner Motion fördern und damit helfen, unseren Betagten ein sorgenfreies Alter zu ermöglichen. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

*Antwort des Bundesrates:*

Die demographische Entwicklung des Schweizervolkes während der letzten Jahre hat neu das Problem der Wohbaubeschaffung für betagte Personen entstehen lassen. Die auf Grund des Bundesgesetzes aus dem Jahre 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (dessen Gültigkeit bis 1972 verlängert worden ist) bestehenden Möglichkeiten zur Förderung des Baues von Alterswohnungen und Wohnungen für Invalide vermögen — auf lange Sicht gesehen — nicht zu befriedigen. Die Arbeiten an der langfristigen Neuordnung haben ergeben, dass der Bund sich des Problems der Wohnungsversorgung für Betagte und Pflegebedürftige besonders anzunehmen hat, weil den Kantonen und Gemeinden die Bewältigung dieser Aufgabe allein nicht mehr möglich ist.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Frage der Beschaffung von Wohnraum für diese Personen stark an Bedeutung gewonnen hat und daher nicht mehr länger unter dem Gesichtspunkt des Familienschutzartikels beurteilt werden kann. Die kommende Neuordnung der Wohnbauförderung sieht die Wohnbauhilfe unter anderem auch für Betagte und Pflegebedürftige vor. Sie ist deshalb im Entwurf zum neuen Verfassungsartikel 34sexies ausdrücklich genannt. Ueber diesen neuen Verfassungsartikel wird zurzeit mit den Kantonsregierungen, Organisationen der Wirtschaft und den politischen Parteien das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Dem Anliegen der Motion Weber — wie sie schriftlich formuliert worden ist und soweit sie sich auf Wohnungen und Heime für Betagte bezieht — kann demnach im neuen Verfassungsartikel entsprochen werden.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, diese Motion entgegenzunehmen.

## **Alters- und Pflegeheim St. Margrethen SG**

Es handelt sich um einen gemeindeeigenen Bau, wobei aber mit privaten Sammlungen, Basars und Dorffesten rund 500 000 Fr. eingenommen wurden. Die Ortsgemeinde spendete weitere 200 000 Fr. Die Planung und die Bauleitung oblagen Herrn H.-P. Nüesch, dipl. Architekt BSA/SIA, St. Gallen, und dem Ingenieur-Büro Krucker und Knopfli. Die Bauzeit betrug  $1\frac{3}{4}$  Jahre.

### *Bauliche Gestaltung und Pensionspreise*

Die gesamte Bauplanung erfolgte aufgrund eines Rastersystems, das die Verwendung von vorfabrizierten Bauteilen in Konstruktion und Innenausbau ermöglichte, so dass zum Beispiel während der Winterzeit sämtliche Wände, Stützen und Balkone vorfabriziert werden konnten, wobei in den Wänden die Installationsleitungen schon zum grössten Teil fertig eingebaut waren.

Das Alters- und Pflegeheim wurde mit folgenden, räumlich getrennten, doch organisch verbundenen Gruppen erstellt:

- Altersheim: mit 30 Plätzen (alles Einerzimmer)
- Pflegeheim: mit 10 Betten und 2 Schwesternzimmern
- Personaltrakt: mit 6 Personalzimmern
- Verwalterhaus



Die Situierung der Baukörper ermöglicht die Schaffung einer spezifisch für ein Altersheim zugeschnittenen Gartenanlage mit kleinen Ruhebezirken einerseits und Durchblicken in das Dorfleben (Kindergarten, Schule, Strasse, Kirche usw.) anderseits. Im Untergeschoss liegen sämtliche Installationsräume (Heizung, Lüftung, Sanitär usw.), die Räume für Waschen, Nähen und Bügeln, die Vorratsräume und die Abstellmöglichkeiten für Pensionäre und Personal, sowie der Luftschutzkeller.

Das Erdgeschoss beherbergt sämtliche Gemeinschaftsräume mit der Hauptküche, mit allen Stockwerken verbunden durch einen Speiseliift. Um eine Masszelle mit WC, Bad, Duschen, Putz- und Installationsräumen herum sind alle Zimmer gruppiert, so dass für alle Wohnräume gleich kurze Wege bestehen.

Die grundrissliche Gestaltung der Pflegeabteilung basiert auf dem gleichen Prinzip wie jene des Altersheimes. Zusätzlich wurde im Stockwerk der Pflegeabteilung eine in sich geschlossene Gruppe, bestehend aus zwei Wohneinheiten für die Stationsschwestern, ein Aerztezimmer und ein Aufenthaltsraum eingebaut. Eine wind- und allenfalls auch sonnengeschützte Terrasse ermöglicht den bettlägrigen Patienten den Aufenthalt im Freien. Die täglichen Pensionskosten betragen einschliesslich der Nebenkosten:

im Altersheim: Fr. 15.— bis Fr. 17.—

im Pflegeheim: Fr. 25.— bis Fr. 30.—